

Ostseeparlamentarierkonferenz (BSPC) Satzung und Geschäftsordnung¹

überarbeitet und verabschiedet

von der 33. Ostseeparlamentarierkonferenz (BSPC) am 27. August 2024 in Helsingør

Inhalt

1. Grundlagen, Kerngrundsätze, Aufgaben und Ziele
 2. Teilnehmer
 3. Beschlussfassung
 4. Vorsitz
 5. Jahreskonferenz
 6. Ständiger Ausschuss
 7. Redaktionsausschuss
 8. Weitere BSPC-Gremien
 9. Beobachter
 10. Sekretariat
 11. Gemeinsamer Finanzierungsmechanismus
- Anhang 1. BSPC-Mitglieder
- Anhang 2. Beobachter
- Anhang 3. Gemeinsamer Finanzierungsmechanismus

¹ Erstmals verabschiedet von der 8. BSPC am 8. September 1999 in Mariehamn, geändert auf der 11. BSPC am 1. Oktober 2002 in St. Petersburg, geändert auf der 14. BSPC am 30. August 2005 in Vilnius, geändert auf der 16. BSPC am 28. August 2007 in Berlin, geändert auf der 18. BSPC am 1. September 2009 in Nyborg, geändert auf der 19. BSPC am 31. August 2010 in Mariehamn, geändert auf der 20. BSPC am 30. August 2011 in Helsinki, geändert auf der 24. BSPC am 1. September 2015 in Rostock, geändert auf der 25. BSPC am 30. August 2016 in Riga, überarbeitet und verabschiedet auf der 26. BSPC am 5. September 2017 in Hamburg, geändert auf der 28. BSPC am 27. August 2019 in Oslo, überarbeitet und verabschiedet auf der 31. BSPC am 13. Juni 2022 in Stockholm, überarbeitet und verabschiedet auf der 32. BSPC am 28./29. August 2023 in Berlin.

1. Grundlagen, Kerngrundsätze, Aufgaben und Ziele

1.1 Die Ostseeparlamentarierkonferenz (BSPC) wurde 1991 als Forum für den politischen Dialog zwischen Parlamentariern der Ostseeregion gegründet.

1.2 Die Grundlagen und Grundsätze der Zusammenarbeit in der BSPC lauten:

- demokratische Werte;
- Rechtsstaatlichkeit;
- Menschenrechte;
- friedliche nachbarschaftliche Verhältnisse;
- Achtung des Völkerrechts;
- eine resiliente Zivilgesellschaft und robuste nichtstaatliche Organisationen (NGOs).

1.3 Aufgabe der Ostseeparlamentarierkonferenz ist,

- die Öffentlichkeit für Themen zu sensibilisieren, die von aktuellem politischem Interesse und politischer Relevanz für die Ostseeregion sind, und entsprechende Stellungnahmen zu erarbeiten,
- verschiedene Initiativen und Maßnahmen zur Unterstützung einer nachhaltigen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Ostseeregion zu fördern und voranzubringen sowie
- die Außenwirkung der Ostseeregion und ihrer Belange in einem breiteren europäischen Kontext zu erhöhen.

1.4 Die Ziele und Beschlüsse der Ostseeparlamentarierkonferenz sind darauf ausgerichtet,

- politische Aktivitäten in der Ostseeregion zu initiieren und zu begleiten und diesen zusätzliche demokratische Legitimation und parlamentarische Autorität zu verleihen und dabei den Beitrag zu Sicherheit, Wohlstand und zu einem soliden und nachhaltigen Zustand ihrer Umwelt besonders in den Vordergrund zu stellen;
- sämtliche Maßnahmen zu initiieren und zu verabschieden, die notwendig sind, um die Sicherheit der Völker und die Verteidigung der demokratischen Werte und der Demokratien ihrer Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Die Ostseeparlamentarierkonferenz und ihre Mitglieder sind von der Notwendigkeit überzeugt,

- freie und unabhängige Medien zu schützen, was die Bekämpfung von Desinformation und Fake News einschließt;
- die demokratischen Institutionen in den Teilnehmerstaaten zu unterstützen und zu stärken;
- den Dialog zwischen Regierungen, Parlamenten und der Zivilgesellschaft zu verbessern;
- die gemeinsame Identität der Ostseeregion mithilfe einer engeren Zusammenarbeit zwischen nationalen und regionalen Parlamenten mit Gesetzgebungsbefugnis auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu stärken;
- die zwischenmenschlichen Kontakte auf allen Ebenen – den Parlamenten, Regierungen und der Zivilgesellschaft – als Rückgrat für Frieden, Wohlstand und Umweltschutz in der Region zu intensivieren;
- den Jugendaustausch und die Inklusion von Jugendlichen und jungen Menschen als Voraussetzung für die Garantie und Sicherung der Grundlagen des Ostseeraums auch für zukünftige Generationen zu fördern;
- Chancengleichheit, die Gleichstellung der Geschlechter und Diversität in unseren Gesellschaften zu fördern.

1.5 Die BSPC kann jedes Thema, das für die Ostseeregion von speziellem Interesse oder besonderer Relevanz ist, erörtern und gegebenenfalls zu solchen Themen Stellung beziehen.

2. Teilnehmer

2.1 Die Ostseeparlamentarierkonferenz setzt sich aus den Mitgliedern der nationalen Parlamente, regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen und parlamentarischen Organisationen im Ostseeraum (einzelstaatliche oder supranationale Parlamente, regionale Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen, parlamentarische Gremien und Organisationen) zusammen.

Die Einhaltung der und das Eintreten für die anerkannten Völkerrechtsnormen sind unabdingbare Voraussetzung für die Teilnahme an und Zusammenarbeit in der Ostseeparlamentarierkonferenz und die Beteiligung an ihrer Arbeit.

Die Mitglieder der BSPC müssen die Grundlagen, Kerngrundsätze, Aufgaben und Ziele der BSPC wie in der Satzung und Geschäftsordnung der BSPC und weiteren Grundlagendokumenten erklärt einhalten.

Verstößt ein Mitgliedstaat durch skrupellose Verletzung von Völkerrechtsnormen in eklatanter Weise gegen die oben genannten Grundlagen und Grundsätze, können die übrigen Mitglieder der Ostseeparlamentarierkonferenz per Beschluss das betreffende Mitglied oder die Mitglieder aus dem Land auf unbestimmte Zeit von der Mitgliedschaft ausschließen, und sämtliche Formen der Zusammenarbeit mit diesen Mitgliedern können bis auf Weiteres eingestellt werden.

Dieser Ausschluss umfasst den Ausschluss von der Jahreskonferenz, den Treffen der Arbeitsgremien der BSPC und den Verfahren, Aktivitäten und Projekten der Ostseeparlamentarierkonferenz sowie die Einstellung aller gemeinsamen Aktivitäten mit ihnen, bis eine Zusammenarbeit nach den Grundsätzen des Völkerrechts wieder möglich ist. Dieser Ausschluss kann vom Ständigen Ausschuss der BSPC mit sofortiger Wirkung beschlossen werden und muss von der Jahreskonferenz bestätigt werden, um permanente Wirkung zu entfalten.

Jegliche Änderung eines Beschlusses über einen Ausschluss bedarf

* einer Empfehlung des Ständigen Ausschusses gegenüber der Jahreskonferenz und

* eines endgültigen Beschlusses der Jahreskonferenz.

Besteht die eklatante Verletzung des Völkerrechts und der Grundlagen und Grundsätze der BSPC über einen längeren Zeitraum unverändert fort und gibt es keinen Beschluss seitens des von dem Ausschluss betroffenen Mitglieds bzw. der von dem Ausschluss betroffenen Mitglieder, sich aus der Ostseeparlamentarierkonferenz zurückzuziehen, kann eine der folgenden Jahreskonferenzen einstimmig über den endgültigen Ausschluss des Mitglieds bzw. der Mitglieder entscheiden.

Jegliche künftige Übertragung der Mitgliedschaft erfordert darüber hinaus eine entsprechende Empfehlung des Ständigen Ausschusses gegenüber der Jahreskonferenz und einen endgültigen Beschluss der Jahreskonferenz.

Anhang 1 enthält eine Liste der teilnahmeberechtigten Mitgliedsparlamente und parlamentarischen Organisationen.

2.2 Weiteren Institutionen oder Organisationen kann der Beobachterstatus bei der BSPC gewährt werden. Anhang 2 enthält eine Liste der Beobachter. Die Einzelheiten der Richtlinien für Beobachter sind in Artikel 9 unten dargelegt.

3. Beschlussfassung

3.1 Die Beschlussfassung in den BSPC-Gremien erfolgt durch Konsens zwischen den anwesenden Mitgliedern bei den jeweiligen Sitzungen und auf der Konferenz. Enthaltungen stehen dem Konsens nicht im Wege.

3.2 Bei Fragen zu wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten der Ostseeparlamentarierkonferenz sind nur die Mitgliedsparlamente, die finanzielle Beiträge zum Gemeinsamen Finanzierungsmechanismus der Ostseeparlamentarierkonferenz entrichten, berechtigt, Beschlüsse fassen.

4. Vorsitz

4.1 An der Spitze der Ostseeparlamentarierkonferenz steht der Vorsitz, bestehend aus einem Präsidenten/einer Präsidentin und zwei Vizepräsidenten. Die Amtszeit des Vorsitzes erstreckt sich vom Schluss der Jahreskonferenz bis zum Schluss der folgenden Konferenz.

4.2 Der Präsident/die Präsidentin wird grundsätzlich von demjenigen Parlament vorgeschlagen, das die nächste Konferenz ausrichtet.

4.3 Der Präsident/die Präsidentin und die Vizepräsidenten der nächsten Konferenz werden vom Ständigen Ausschuss bei dessen Sitzung im Zusammenhang mit der nächsten Jahreskonferenz ernannt.

5. Jahreskonferenz

5.1 Die Ostseeparlamentarierkonferenz veranstaltet einmal jährlich eine Konferenz.

5.2 Die Tagungsorte wechseln nach dem Rotationsprinzip. Alle nationalen und regionalen Parlamente können anbieten, die Konferenz auszurichten.

5.3 Die parlamentarischen Delegationen können bis zu fünf Delegierte oder deren Vertreter aus allen Mitgliedsparlamenten und parlamentarischen Organisationen umfassen. Der Ständige Ausschuss kann gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem gastgebenden Parlament über die Größe der Delegation sowie die Art und Zahl zusätzlicher Teilnehmer entscheiden.

5.4 Die Einladung zur Konferenz wird vom gastgebenden Parlament ausgesprochen. Die praktische Durchführung der Konferenz, die Bereitstellung der notwendigen Dokumente, die Medienberichterstattung sowie die Erstellung des Konferenzberichts obliegen dem jeweiligen gastgebenden Parlament in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der BSPC.

5.5 Das gastgebende Parlament und das Sekretariat der Ostseeparlamentarierkonferenz vereinbaren für die praktische Organisation der Konferenz (Räumlichkeiten, Verdolmetschung, Reisekosten für externe Sachverständige, Dokumente, Verpflegung etc.) eine Regelung zur Kostenteilung. Die Kosten für die Teilnahme an der Konferenz tragen alle Teilnehmer selbst.

5.6 Das Konferenzprogramm, die Tagesordnung und die Regelungen in Bezug auf den Sitzungsvorsitz werden im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuss und dem gastgebenden Parlament erstellt.

5.7 Die Arbeitssprache der Konferenz ist Englisch. Eine Verdolmetschung kann soweit möglich auch in anderen Sprachen zur Verfügung gestellt werden.

5.8 Nach einleitenden Ausführungen und Vorträgen auf den Teilsitzungen wird die Plenardebatte eröffnet. Nur Parlamentsmitglieder und Rednerinnen und Redner, die im Konferenzprogramm aufgeführt sind, dürfen sich zu Wort melden. Nach Ermessen des/der Vorsitzenden der Teilsitzung kann weiteren Teilnehmern das Wort erteilt werden.

5.9 Beschlüsse und Verabschiedungen im Plenum erfolgen durch Konsens. Enthaltungen stehen dem Konsens nicht im Wege. Abweichende Meinungen können während der Plenarsitzung dargelegt werden.

5.10 Die Entschließung der Konferenz wird entsprechend den in Artikel 7 unten aufgeführten Verfahren erarbeitet und verabschiedet. Die verabschiedete Entschließung wird den Regierungen der Ostseeregion, dem Ostseerat und der EU vorgelegt und anderen relevanten nationalen, regionalen und lokalen Akteuren in der Ostseeregion und ihrer Nachbarschaft zugeleitet.

6. Ständiger Ausschuss

6.1 Zwischen den Jahreskonferenzen ist der Ständige Ausschuss der Ostseeparlamentarierkonferenz das höchste Beschlussgremium der Ostseeparlamentarierkonferenz. Der Ständige Ausschuss erörtert strategische Fragen in

Bezug auf die Grundlagen, Grundsätze, Aufgaben, politischen Prioritäten, Arbeitsweisen, Finanzen sowie die Verwaltung der Ostseeparlamentarierkonferenz und trifft Beschlüsse hierzu. Entscheidungen zu den Grundlagen und Grundsätzen sowie Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung müssen von der Jahreskonferenz bestätigt werden.

6.2 Der Ständige Ausschuss besteht aus Parlamentsmitgliedern aller nationalen Parlamente, regionalen Parlamente und parlamentarischen Organisationen der gesamten Ostseeregion (siehe Anhang 1). Alle Mitgliedsparlamente und Organisationen ernennen ihre Mitglieder nach ihren eigenen Regeln.

6.3 Der Präsident/die Präsidentin und die Vizepräsidenten der Ostseeparlamentarierkonferenz fungieren gleichzeitig als Vorsitzender/Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende des Ständigen Ausschusses.

6.4. Der Ständige Ausschuss trägt die Gesamtverantwortung für die Verwaltung der Strukturen und Funktionen der Ostseeparlamentarierkonferenz einschließlich u.a. der

- Vorbereitung der Jahreskonferenz in Abstimmung mit dem gastgebenden Parlament;
- Erarbeitung der EntschlieÙung der Konferenz;
- Weiterverfolgung der Umsetzung der EntschlieÙungen der Konferenz;
- Erarbeitung eines jährlichen Strategie- und Arbeitsprogramms für die Ostseeparlamentarierkonferenz;
- Vorlage eines jährlichen Berichts über die Aktivitäten der Ostseeparlamentarierkonferenz und das jährliche Arbeitsprogramm;
- Erarbeitung und Billigung des Jahreshaushalts für den Gemeinsamen Finanzierungsmechanismus der Ostseeparlamentarierkonferenz sowie Weiterverfolgung der Finanzergebnisse;
- Aufrechterhaltung der Kontakte und Interaktion mit anderen relevanten Institutionen und Organisationen in der Ostseeregion und in ihrer Nachbarschaft.

6.5 Der Ständige Ausschuss tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen (Anfang des Jahres, Frühjahr/Sommer, im Zusammenhang mit der Konferenz und im Herbst). Beratungsgegenstand bei der ersten Sitzung im Jahr sollten unter anderem ein Bericht des Ostseerates und Präsentationen über den Stand der relevanten EU-Strategien und EU-Politiken sowie die Nördliche Dimension sein.

6.6 Gegebenenfalls wird der Ständige Ausschuss mit der Einsetzung von Ad-hoc-Arbeitsgruppen oder anderen befristeten Gremien, der Ernennung von Berichterstattern zu bestimmten Themen sowie der Heranziehung von Experten zur Informationsbeschaffung betraut.

6.7 Der Ständige Ausschuss dient während der Jahreskonferenz als Redaktionsausschuss (siehe Artikel 7 unten).

6.8 Arbeitssprache des Ständigen Ausschusses ist Englisch.

7. Redaktionsausschuss

7.1 Die politischen Empfehlungen der jährlich stattfindenden parlamentarischen Konferenzen kommen in einer KonferenzentschlieÙung zum Ausdruck, die von der Konferenz im Konsens verabschiedet wird. Die Empfehlungen müssen sich ausschließlich auf die Themen der Konferenz beziehen.

7.2 Ein Entwurf der vom Ständigen Ausschuss erstellten EntschlieÙung bildet die Grundlage für die Beratungen des Redaktionsausschusses. Der Grundlagenentwurf einer EntschlieÙung wird den Delegationen spätestens sechs Wochen vor der Jahreskonferenz zugeleitet. Anträge auf Änderung des EntschlieÙungsentwurfs sind dem Sekretariat spätestens zu dem vom Ständigen Ausschuss während seiner Frühjahrstagung festgelegten Zeitpunkt, in jedem Fall aber spätestens eine Woche vor der ersten Sitzung des Redaktionsausschusses vorzulegen. Anträge, die nach Ablauf der vom Ständigen Ausschuss festgelegten Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

7.3 Der Ständige Ausschuss fungiert während der Jahreskonferenz als Redaktionsausschuss. Ein stellvertretendes Mitglied kann nur dann teilnehmen, wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist. Das stellvertretende Mitglied

muss ein Parlamentsmitglied sein. Pro Delegation kann ein Verwaltungsmitarbeiter/eine Verwaltungsmitarbeiterin das Mitglied bei seiner Arbeit im Redaktionsausschuss unterstützen.

7.4 Arbeitssprache des Redaktionsausschusses ist Englisch.

7.5 Die Endredaktion der Schlussfassung der verabschiedeten EntschlieÙung obliegt dem Sekretariat der Ostseeparlamentarierkonferenz.

8. Weitere BSPC-Gremien

8.1 Der Ständige Ausschuss kann gegebenenfalls Ad-hoc-Einrichtungen und Gremien wie Arbeitsgruppen, Beobachter und Berichterstatter zu bestimmten Themen einsetzen.

8.2 Ad-hoc-Gremien sollten grundsätzlich befristet und gezielt für bestimmte Themen eingesetzt werden.

9. Beobachter bei der BSPC

9.1 Die Ostseeparlamentarierkonferenz begrüÙt das zunehmende Interesse an ihrer Arbeit und die Beiträge zur Verfolgung ihrer Ziele.

9.2 Parlamente und parlamentarische Organisationen in den Ostsee-Nachbarregionen sowie andere Organisationen, die sich für die Anliegen der Ostseeregion einsetzen bzw. interessieren, sind eingeladen, sich um den Beobachterstatus bei der BSPC zu bewerben.

9.3 Beobachter müssen sich zu den Aufgaben, Zielen und Grundsätzen der Ostseeparlamentarierkonferenz bekennen, die in der Geschäftsordnung der Ostseeparlamentarierkonferenz und anderen grundlegenden Dokumenten niedergelegt sind.

9.4 Die Jahreskonferenz der Ostseeparlamentarierkonferenz beschließt durch Konsens, ob einem Bewerber der Beobachterstatus gewährt wird. Eine Liste der Beobachter bei der BSPC-Jahreskonferenz ist in Anhang 2 beigefügt.

9.5 Beobachter werden automatisch zur BSPC-Jahreskonferenz eingeladen. Für sie gelten die allgemeinen Konferenzbestimmungen. Parlamentsmitglieder, die Beobachtern angehören, haben bei der Konferenz Rederecht.

9.6 Je nach Entscheidung des BSPC-Präsidenten/der BSPC-Präsidentin oder des/der Vorsitzenden einer BSPC-Arbeitsgruppe können Beobachter eingeladen werden, außerhalb der Konferenz an Aktivitäten anderer BSPC-Gremien teilzunehmen. Beobachter dürfen in keinem BSPC-Gremium an der Beschlussfassung mitwirken.

9.7 Beobachter sind gehalten, aktives Interesse an den Anliegen der Ostseeparlamentarierkonferenz zu zeigen und einen Beitrag zur Verbreitung von BSPC-EntschlieÙungen sowie weiteren Erklärungen und Stellungnahmen zu leisten.

9.8 Der Ständige Ausschuss der Ostseeparlamentarierkonferenz kann den Beobachterstatus eines Gremiums überprüfen und gegebenenfalls bis auf Weiteres aufheben, ruhend stellen oder widerrufen.

10. Sekretariat

10.1 Das Sekretariat der Ostseeparlamentarierkonferenz besteht aus Bediensteten der BSPC-Mitglieder und dem Generalsekretär/der Generalsekretärin, der/die die Arbeit des Sekretariats koordiniert.

10.2 Das Sekretariat der Ostseeparlamentarierkonferenz ist für die Vorbereitung der Treffen des Ständigen Ausschusses und der Arbeitsgruppen der BSPC sowie die Betreuung der Vorbereitungen für die Jahreskonferenz und für inhaltliche Fragen zuständig. Der Ständige Ausschuss wird über das aktuelle Tagesgeschäft in Kenntnis gesetzt, um es zu beaufsichtigen.

10.3 Der Generalsekretär/die Generalsekretärin der BSPC leitet die Gesamtkoordination der Aktivitäten der Ostseeparlamentarierkonferenz, leistet die Vorarbeit in den BSPC-Gremien, liefert Inhalte zu, stellt Recherchierressourcen bereit und ist für die Verwaltung des Gemeinsamen Finanzierungsmechanismus der BSPC sowie andere administrative und organisatorische Angelegenheiten und die Nachbereitung zuständig. Die Mitglieder des Sekretariats sind in administrative und organisatorische Fragen eingebunden und unterstützen dessen Arbeit. Das Gehalt des Generalsekretärs/der Generalsekretärin der Ostseeparlamentarierkonferenz und die Betriebskosten des Sekretariats werden gemeinsam von allen nationalen und regionalen Parlamenten der Ostseeparlamentarierkonferenz finanziert.

10.4 Der Ständige Ausschuss entscheidet über die Ernennung eines neuen Generalsekretärs/einer neuen Generalsekretärin der BSPC auf der Grundlage einer öffentlichen Stellenausschreibung entsprechend einem selbst auferlegten Verfahren. Bietet ein Mitglied eine Lösung für eine Neuernennung an, die auf die Zustimmung des Ständigen Ausschusses der BSPC stößt, können die Bestimmungen von Satz 1 ausnahmsweise aufgehoben werden.

11. Gemeinsamer Finanzierungsmechanismus

11.1 Die nationalen und regionalen Mitgliedsparlamente der Ostseeparlamentarierkonferenz leisten einen Beitrag zum Gemeinsamen Finanzierungsmechanismus (Joint Financing Mechanism, JFM) der Ostseeparlamentarierkonferenz. Der auf die einzelnen BSPC-Mitglieder entfallende jeweilige Kostenanteil ist in Anhang 3 aufgeführt.

11.2 Die gemeinsamen finanziellen Ressourcen für das BSPC-Sekretariat sind u.a. bestimmt für

- Gehälter, die das Jahresgehalt des Generalsekretärs/der Generalsekretärin der BSPC einschließlich Sozialabgaben beinhaltet;
- die Reisekosten des Sekretariats zu den Sitzungen des Ständigen Ausschusses, Sitzungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariats und anderen wichtigen internen und externen Sitzungen und Konferenzen;
- die Zusammenstellung, Gestaltung und - in Ausnahmefällen - den Druck des BSPC-Konferenzberichts sowie anderer gemeinsamer Dokumente von BSPC-Arbeitsgremien;
- Verdolmetschungs- und Sitzungskosten für Treffen in verschiedenen BSPC-Gremien einschließlich der Jahreskonferenz;
- Informationsaktivitäten und die Pflege der Website (www.bspc.net).

11.3 Der Ständige Ausschuss beschließt auf seiner Herbsttagung die Höhe der Beiträge zum Gemeinsamen Finanzierungsmechanismus im folgenden Jahr.

11.4 Das Sekretariat ist zuständig für die Bereitstellung fortlaufender Informationen über den Status des JFM und die Vorlage des jährlichen Finanzberichts des JFM beim Ständigen Ausschuss bei dessen erster Sitzung im Jahr.

11.5 Werden zusätzliche Ressourcen für die Organisation von Veranstaltungen benötigt, entscheidet der Ständige Ausschuss auf Antrag des BSPC-Generalsekretärs über die Möglichkeit, weitere Mittel bereitzustellen.

11.6 Der Ständige Ausschuss entscheidet über den BSPC-Haushaltsreservefonds und dessen Nutzung.

11.7 Die technischen Modalitäten für die Überweisung der Beiträge werden den BSPC-Mitgliedern jedes Jahr mitgeteilt.

11.8 Die Verwendung der Gelder des Gemeinsamen Finanzierungsmechanismus wird jährlich geprüft.

11.9 Nach Genehmigung durch den Ständigen Ausschuss der BSPC wird der jährliche Finanzbericht für den gemeinsamen Finanzierungsmechanismus (JFM) der BSPC auf der Webseite der BSPC veröffentlicht.

Parlamente und parlamentarische Organisationen, die Mitglieder der BSPC sind

Mitglieder	Vertreter
Parlament des Königreichs Dänemark	1
Parlament der Republik Estland	1
Parlament Finnlands	1
Deutscher Bundestag	1
Parlament Islands	1
Parlament der Republik Lettland	1
Parlament der Republik Litauen	1
Parlament des Königreichs Norwegen	1
Parlament der Republik Polen	1
Parlament des Königreichs Schweden	1
Parlament von Åland	1
Bremische Bürgerschaft	1
Parlament der Färöer	1
Grönländisches Parlament	1
Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg	1
Landtag von Mecklenburg-Vorpommern	1
Schleswig-Holsteinischer Landtag	1
Baltische Versammlung	1
Europäisches Parlament	1
Nordischer Rat	1
Parlamentarische Versammlung des Europarates	1
PV der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	

Die Mitgliedschaften der Bundesversammlung der Russischen Föderation (2), des Parlaments der Oblast Kaliningrad (1), des Parlaments der Republik Karelien (1), des Parlaments der Oblast Leningrad (1) und des Parlaments der Stadt St. Petersburg (1) sind bis auf Weiteres aufgehoben und ruhen.

Die Russische Föderation hat mittels entsprechender Veröffentlichungen und eines Schreibens der Staatsduma an den Präsidenten der BSPC erklärt, dass sie sich aus der Arbeit der BSPC zurückzieht.

Die Legislativversammlung von St. Petersburg hat dies in einem Schreiben ihres Vorsitzenden an den Präsidenten der BSPC ebenfalls mitgeteilt.

(Stand: 27. August 2024)

Beobachter bei der BSPC-Jahreskonferenz

1. Adriatisch-Ionische Initiative (AII)
2. Ständiger Ausschuss der Parlamentarier der Arktischen Region (SCPAR)
3. Baltischer Ministerrat
4. Ostseekommission (CPMR)
5. Ostseeforum – Pro Baltica
6. Universitätsnetz der Ostseeregion (BSRUN)
7. Kooperation der Subregionen des Ostseeraums (BSSSC)
8. Ostsee-Jugendforum
9. Ostseerat (CBSS)
10. Sekretariat der Konferenz der Ausschüsse für Gemeinschafts- und Europa-Angelegenheiten der Parlamente der Europäischen Union (COSAC)
11. Europäische Kommission
12. FUEV (Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen)
13. Helsinki-Kommission (HELCOM)
14. Interparlamentarische Union (IPU)
15. NGO-Forum
16. Nordischer Ministerrat
17. Parlamentarische Versammlung der Schwarzmeerwirtschaftskooperation (PABSEC)
18. BASTUN (Ostseegewerkschaftsnetz)
19. Union of the Baltic Cities (UBC)
20. Nordische Investitionsbank (NIB)
21. Nordische Umweltfinanzierungsgesellschaft (NEFCO)
22. Partnerschaft der Nördlichen Dimension für Gesundheit und Soziales (NDPHS)
23. Schonischer Regionalrat
24. Südosteuropäischer Kooperationsprozess (SEECP)

Der Beobachterstatus der Interparlamentarischen Versammlung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-IPV) und des Parlamentarischen Verbands von Nordwest-Russland (PANWR) ist bis auf Weiteres aufgehoben und ruht.

Gemeinsamer Finanzierungsmechanismus (Joint Financing Mechanism, JFM) des BSPC-Sekretariats

Relative Beitragsanteile zum JFM

Relative Beitragsanteile der BSPC-Mitglieder zum JFM:

Mitgliedsparlament	Anteil (in €)
Dänemark	25.000
Finnland	25.000
Deutschland	25.000
Norwegen	25.000
Polen	25.000
Schweden	25.000
Estland	10.000
Island	10.000
Lettland	10.000
Litauen	10.000
Bremen	8.000
Faröer	8.000
Grönland	8.000
Hamburg	8.000
Mecklenburg-Vorpommern	8.000
Schleswig-Holstein	8.000
Åland-Inseln	8.000
Gesamt	246.000

Die Mitgliedschaften der Bundesversammlung der Russischen Föderation (2), des Parlaments der Oblast Kaliningrad des Parlaments der Republik Karelien des Parlaments der Oblast Leningrad und des Parlaments der Stadt St. Petersburg sind bis auf Weiteres aufgehoben und ruhen.